

# RS Vwgh 1997/4/16 96/12/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1;

BDG 1979 §14 Abs5;

## Rechtssatz

Wird im Spruch des Bescheides der Wirksamkeitsbeginn der Ruhestandsversetzung mit einem Datum genannt, welches vor Rechtskraft (hier: Zustellung) des Bescheides liegt, so ist dies rechtswidrig (Hinweis E 18.9.1992, 91/12/0167). Im Hinblick auf den ausdrücklich genannten Wirksamkeitsbeginn kann diesfalls der Ruhestandsversetzung aber auch kein späterer Wirksamkeitsbeginn (Rechtskraft des Bescheides) beigemessen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120192.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)